

Antrag

der Abgeordneten **Königsberger, Waldhäusl, Ing. Huber, Landbauer, Gabmann, Dr. Machacek** und **Dr. Von Gimborn**

betreffend: **Behördliche Verpflichtung zur Ausstellung von Waffenpässen für Polizeibeamte, Justizwachebeamte und Berufssoldaten**

„...Sofern sich nicht bereits auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften die Verpflichtung außerhalb des Dienstes einzuschreiten ergibt, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann einzuschreiten, wenn sie erkennen, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß erforderlich, verhältnismäßig und ihnen dies nach den eigenen Umständen zumutbar ist...“ - diese Bestimmung in der Richtlinienverordnung und weitere dienstrechtliche Vorschriften verpflichten Polizeibeamte auch in ihrer dienstfreien Zeit und in Zivil bei der Wahrnehmung von Kapitalverbrechen zur „Indienststellung“ und zum Einschreiten, allenfalls auch unter Gefährdung des eigenen Lebens.

Gerade bei Kapitalverbrechen, die von Tätern unter Verwendung von Schuss-, sowie Stich- und Hieb Waffen begangen werden, kann eine allfällig erforderliche Verteidigung im Falle des vorgeschriebenen außerdienstlichen Einschreitens nur mit einer adäquaten Waffe – einer Schusswaffe – gewährleistet werden.

Ferner können auch aufgrund der jüngsten Vorfälle mit religiös radikalisierten Personen und der mangelnden Anonymisierung von Personaldaten der Beamten bestimmte Gefahren und Racheakte nicht ausgeschlossen werden. Dies manifestiert sich in der Tatsache, dass die Androhung von Racheakten durch Schwerstkriminelle und religiös Radikalisierte gegen Polizei- und Justizwachebeamte, als auch gegen deren Familien, immer mehr zunimmt.

Die derzeit praktizierte Vorgangsweise der zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Landespolizeidirektionen, Anträge auf Ausstellung eines Waffenpasses für Polizeibeamte, Justizwachebeamte und Berufssoldaten in fast allen Fällen

abzulehnen, ist nicht akzeptabel. Beamten, welche für den Dienstgeber vertrauenswürdige Waffenträger sind, mit der Handhabung von Schusswaffen geübt und mit den Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes vertraut sind, wird somit das Vertrauen abgesprochen.

So wird z.B. jedem Taxilenker, der diesen Bestimmungen entspricht, ein Waffenpass ausgestellt – im Gegensatz zu Polizisten, Justizwachebeamten und Berufssoldaten.

Angehörigen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Justizwachebeamten und Berufssoldaten, welche dienstlich Waffenträger sind, ist nach Übernahme in das Beamtendienstverhältnis über deren Ansuchen ein Waffenpass ohne weitere Zwangsformalitäten verpflichtend auszustellen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ-Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Ausstellung eines Waffenpasses für Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache und für Berufssoldaten aus.
2. Die NÖ-Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, im eigenen Wirkungsbereich und in Zusammenarbeit mit dem Bund, alle dafür notwendigen Schritte zu setzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zuzuweisen.